



Sport-Club Vilkerath 1961 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sport-Club Vilkerath 1961 e.V.

Er hat seinen Sitz in Overath-Vilkerath.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bergisch Gladbach unter der Nummer 1004 eingetragen und ist berechtigt die Bezeichnung eingetragener Verein, abgekürzt e.V., zu führen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports - insbesondere des Jugendsports - durch körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und Pflege der Sportgemeinschaft in den Abteilungen.

Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen oder Betätigung sind ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der geschäftsführende Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Näheres wird durch den Anhang „Vergütung für die Vereinstätigkeit“ geregelt.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:

- a) aktive Mitglieder
- b) minderjährige Mitglieder
- c) inaktive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Staatsangehörigkeit oder politische und religiöse Überzeugung werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind grundsätzlich an die jeweilige Abteilungsleitung oder an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Anträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Aufnahmesuchenden unter Bekanntgabe der Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Der Entscheid des Gesamtvorstandes ist nicht anfechtbar.

4. Inaktive Mitglieder können auch Mitglieder des SCV sein, ohne sich einer bestimmten Abteilung anzuschließen. Über ihre Aufnahme entscheidet dann der geschäftsführende Vorstand.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Abmeldung eines Mitgliedes hat schriftlich als Einschreiben an die Abteilungsleitung oder an den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wird erst wirksam, wenn alle geschuldeten Beiträge bezahlt sind, einschließlich des Beitrages für den Monat, in dem der Austritt erklärt wurde. Bei Abteilungen mit Jahresbeitrag muss dieser entrichtet sein.
3. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nur im Todesfall.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag einer Abteilungsleitung oder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes besteht keine Einspruchsmöglichkeit.

Ausschlussgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder gegen die Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
 - c) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger schriftlicher Mahnung.
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das betreffende Mitglied zu hören. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Auszuschließenden unter Bekanntgabe der Ausschließungsgründe schriftlich mitzuteilen. Unbeschadet des Ausschlusses bleibt das Recht, fällige Beiträge gerichtlich geltend zu machen.
 6. Alle vereinseigenen Gegenstände sind beim Austritt oder bei Verlust der Mitgliedschaft zurückzugeben oder auf Anforderung geldlich zum Neuwert zu erstatten.
 7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein oder das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliederbeiträge

1. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliederbeitrag.
Für die Abteilungen besteht darüber hinaus die Möglichkeit Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu erheben.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliederbeitrages auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.
Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen der Abteilungen werden auf Vorschlag der Abteilung durch die Abteilungsversammlung festgesetzt.
4. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) der geschäftsführende Vorstand (§ 10)
- c) der Gesamtvorstand (§ 10)
- d) die Abteilungsversammlung und die Abteilungsleitung (§ 11)
- e) die Jugendvertretung entsprechend der Jugendordnung (§ 12)

§ 8 Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungsleitungen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

2. Kassenprüfer werden auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder oder
 - c) mindestens 2 Abteilungen

dies beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

3. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Overath, Vereinsaushang und schriftlicher Benachrichtigung der Abteilungsleiter.

Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

In der Einberufung muss die Tagesordnung aufgeführt sein. Diese sollte folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Bericht des ersten Vorsitzenden
 - Berichte der einzelnen Abteilungsleiter
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Vorstellung Haushaltsplan
 - Anträge im Sinne der Ziffer 8
 - Entlastung des Vorstandes
 - ggfs. Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - ggfs. Wahl einzelner Abteilungsleitungen
 - Wahl der Kassenprüfer
4. Der Vereinsvorsitzende führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Bei der Behandlung des TOP „Entlastung und Neuwahl des Vorstandes“ führt ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter den Vorsitz.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
6. Beschlüsse werden mit einfacher - ohne Anrechnung von Stimmenthaltungen - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
Bei Stimmgleichheit gilt eine Wahl als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der in der beschlussfähigen Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge für die Mitgliederversammlung einzureichen. Die Anträge sind mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss mindestens die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse mit Angabe der Mehrheitsverhältnisse beinhalten. Das Protokoll ist vom Vereinsvorsitzenden sowie dem Verfasser zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

I. Der Vorstand arbeitet

1. als geschäftsführender Vorstand
2. als Gesamtvorstand

II. Geschäftsführender Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder ist nur in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigt.

Die übrigen Mitglieder dürfen ihre Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so hat eine Zuwahl durch die übrigen Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Die Amtsdauer des Zugewählten endet auf der der Zuwahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. U.a. gehört hierzu:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) die Durchführung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - d) die Tätigkeit der Abteilungen beaufsichtigen
 - e) die Erstellung des Kassenberichtes
6. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht an den Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.
7. Der geschäftsführende Vorstand unterrichtet den Gesamtvorstand über seine Tätigkeit.

III. Gesamtvorstand

1. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind der geschäftsführende Vorstand, die Abteilungsleiter oder deren Vertreter der einzelnen Abteilungen und ein eventueller Ehrenvorsitzender.

Der Gesamtvorstand hat die Möglichkeit Beisitzer zu seinen Sitzungen zu laden.

2. Der Gesamtvorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei dessen Aufgaben. Er trifft sich in regelmäßigen Abständen zu seinen Sitzungen, die vom Vorsitzenden geleitet werden.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beisitzer haben kein Stimmrecht.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplans des Vereins und die Überwachung des Finanzgebarens der Abteilungen
 - b) Verfügungen über das Vereinsvermögen zu treffen
 - c) Beschluss über die Gründung neuer Abteilungen zu treffen
 - d) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Abteilungen, Abteilungsleitung, Abteilungsversammlung

1. Die Vorschriften der Vereinssatzung finden sinngemäße Anwendung für die Abteilungen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.
2. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können Abteilungen gebildet werden, damit das Betreiben verschiedener Sportarten gemäß ihrer Besonderheiten geregelt werden kann.
3. Somit fallen den Abteilungen Aufgaben im Sinne einer Selbstverwaltung zu, wobei die Durchführung des Sportbetriebes und der Jugendförderung die besondere Aufgabe der jeweiligen Abteilung ist.
4. Die Zuordnung der Vereinsmitglieder zu den einzelnen Abteilungen ergibt sich aus den Aufnahmeanträgen und aus der Aufnahme der tatsächlichen sportlichen Tätigkeit.

Ein Vereinsmitglied kann gleichzeitig Mitglied mehrerer Abteilungen sein.

5. Die Organe der Abteilungen sind:
 - a) die Abteilungsversammlung
 - b) die Abteilungsleitung
6. Die Abteilungsversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder, die der jeweiligen Abteilung angehören. Sie tritt einmal jährlich zusammen. Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung.

In Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand ist die Wahl der Abteilungsleitung aus organisatorischen Gründen auch im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Stimmberechtigt sind auch hier nur die anwesenden Abteilungsmitglieder.

7. Die Abteilungsleitung vertritt die Interessen der Abteilung innerhalb des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Abteilungsversammlung.
8. Die Abteilungsleitung besteht aus
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter

§ 12 Jugendsport

1. Die Förderung des Jugendsports ist die besondere Aufgabe der Abteilungen des Vereins.
2. Die Belange der Jugendlichen können durch einen Vereinsjugendausschuss wahrgenommen werden. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

3. Der Jugendfußball bildet eine eigenständige Abteilung gemäß § 11 dieser Satzung im Sport-Club Vilkerath.
4. Stimmberechtigt in der Abteilungsversammlung Jugendfußball sind alle Mitglieder der Jugendfußballabteilung ab Vollendung des 16. Lebensjahres sowie die Trainer und Betreuer der Fußballjugendmannschaften.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Überwachung und Überprüfung des gesamten Finanzwesens des Vereins und seiner Abteilungen erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt werden. Einer ist jeweils neu zu wählen. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Belege über Geschäftsvorgänge des Vereins zu nehmen. Sie dürfen weder dem Gesamtvorstand noch einer Abteilungsleitung angehören.
2. Die Kassenprüfer haben der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und ggfs. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes zu beantragen.

§ 14 Finanzen, Haushaltsplan

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Einnahmen und Ausgaben laufen über die Vereinskasse und müssen durch Belege nachweisbar sein. Den Belegen muss ihre Zweckbestimmung zu entnehmen sein.
3. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse verantwortlich. Sofern Abteilungen die Führung eigener Abteilungskassen vom geschäftsführenden Vorstand gestattet wurde, ist diesem die Einsicht in die Kassenführung jederzeit zu gewähren.
4. Der Schatzmeister erstellt am Jahresende eine Bilanz.
5. Der Verein und die Abteilungen haben jeweils für das neue Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen. Hier sind die erwarteten Einnahmen und Ausgaben aufzuführen. Die Haushaltspläne der Abteilungen für das neue Geschäftsjahr sind dem Gesamtvorstand in der ersten Sitzung des neuen Geschäftsjahres vorzulegen. Die Vereinsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung über den Haushaltsplan des Vereins informiert.

Näheres wird durch die Geschäftsordnung festgelegt.

§ 15 Förderkreis

Der Verein und die Abteilungen können Förderkreise bilden.

§ 16 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied der entsprechenden Verbände und erkennt als solcher deren Satzungen an.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Auflösung des Vereins stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollten bei der Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine erneute Versammlung durch den Vorsitzenden einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Overath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder soziale und mildtätige Zwecke im Stadtteil Overath-Vilkerath zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollten sich in der Satzung Lücken herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem Willen der Mitglieder am nächsten kommt.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 26.03.2010 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und löst die Satzung vom 07.03.1997 ab.

Der geschäftsführende Vorstand

Gez.
Vorsitzender
Franz Kruse

Gez.
stellv. Vorsitzender
Klaus Radermacher

Gez.
Geschäftsführerin
Gaby Hauptmann

Gez.
Schatzmeister
Günter Hoster